

An die Messwerteverwender

**Bereich Technik –
Regulierungsmanagement**



06321/402- 234

E-Mail

fitzek@SWNeustadt.de

Ihr Ansprechpartner: Herr Fitzek

Seite 1 von 1

Neustadt an der Weinstraße, 04.02.2015

Neue Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

Bestätigungsschreiben des Messgeräteverwenders gemäß § 33 Abs. 2

MessEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen. Insofern sind diese neuen Vorgaben auch in unserem Verhältnis zu beachten.

Der Messwerteverwender unterliegt nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz insbesondere einer Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen lässt, dass er seine Verpflichtungen erfüllt.

Um entsprechenden Anfragen vorzugreifen, bestätigt wir Ihnen gemäß § 33 Abs. 2 MessEG: Die von uns verwendeten Messgeräte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Unser Haus erfüllt die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE

Neustadt an der Weinstraße GmbH

i.A. Fitzek